

B E K A N N T M A C H U N G

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Zander, Otterskirchen“ mittels
Deckblatt Nr. 01
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Markt Windorf hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 30.04.2024 die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Zander, Otterskirchen“ mittels Deckblatt Nr. 01 in der Fassung vom 30.04.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird das Deckblatt Nr. 01 zur Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Zander, Otterskirchen“ rechtsverbindlich.

Die Satzung, die städtebauliche Begründung und ggf. weitere Unterlagen können unter folgender Internetadresse <https://markt-windorf-cms.de/laufende-bauleitplanverfahren/> sowie zu den üblichen Dienststunden öffentlich im Rathaus Windorf (Zimmer 13), Marktplatz 23, 94575 Windorf eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Etwaige evtl. in der Planung Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke liegen ebenfalls in der Dienststelle zur Einsichtnahme bereit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Windorf, 05.06.2024
Markt Windorf



Franz Langer
1. Bürgermeister